

SITZUNG

Abänderung und Erweiterung
Baulinienpläne 17, 18, 19 und
20, Galgenbuck, Neuhausen

Nr. S/B/39/11 vom 21. September 1962

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall stellt mit Auszug aus dem Protokoll vom 1. August 1962 an den Regierungsrat das Gesuch um Bewilligung zur Abänderung und Erweiterung der Baulinienpläne No. 17, 18, 19 und 20 im Gebiete des Galgenbucks. Es wird hierzu im wesentlichen folgendes ausgeführt:

"Mit Beschluss vom 22. Februar a.c. genehmigt der Gemeinderat die Baulinienpläne Nr. 17, 18, 19 und 20, mit denen die Erschliessung des ganzen Gebietes zwischen der Rosenbergstrasse, der Engestrasse und dem Galgenbuck festgelegt wurde. Gleichzeitig beauftragt der Gemeinderat die Bauverwaltung mit der Durchführung des Auflageverfahrens im Sinne der baugesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss Bericht der Bauverwaltung der Gemeinde Neuhausen vom 31. Juli a.c., wurden diese Baulinienpläne in der Zeit vom 12. März bis 10. April a.c. zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Auflageverfahren wurde in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass Einsprachen bis 10. April a.c. an den Gemeinderat eingereicht werden müssten.

Innert dieser Frist gingen keinerlei Einsprachen ein. Der Weiterleitung der bezüglichen Pläne an den Regierungsrat mit dem Ersuchen um Genehmigung steht daher nichts mehr entgegen."

Die Genehmigung der fraglichen Baulinienpläne durch den Regierungsrat erfolgte erstmals am 5. September 1944.

II.

Bei den Aenderungen und Erweiterungen der neu eingereichten Baulinienpläne Nr. 17, 18, 19 und 20 entsprechen die Baulinienabstände den Vorschriften des Baugesetzes. Der Abstand der Baulinie vom öffentlichen Grund an der Süd- (bzw. Ost-) Seite der Bergstrasse würde von 5 m auf 3 m reduziert. Da

aber der Abstand zwischen den beiden Baulinien bei der Bergstrasse 15 m beträgt und die Strasse zudem am Hang liegt, kann von Art. 10, Abs. 3 BG (bei offener Bauweise beträgt der mindeste Abstand vom öffentlichen Grund 5 m) mit Rücksicht auf die besonderen topographischen Verhältnisse ausnahmsweise abgewichen werden.

Die Kantonale Strasseninspektion hat mit Schreiben vom 5. September 1962 mitgeteilt, dass sie gegen die vorliegenden Baulinienpläne, im besonderen gegen die längs den Hauptverkehrsstrassen festgelegten Baulinienabstände, nichts einzuwenden habe. Auch der juristische Beamte der Baudirektion hat keine Einwendungen zu machen.

In den später zu behandelnden Quartierplänen werden verschiedene Details, wie z.B. Entwässerung, Niveaulinien etc. noch ausgearbeitet werden müssen. Ausser den wenigen Anmerkungen entsprechen die abgeänderten und erweiterten Baulinienpläne Nr. 17, 18, 19 und 20 den Vorschriften des Baugesetzes; sie können somit gemäss Art. 7, 8 und 9 Abs. 1 des Baugesetzes genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die abgeänderten und erweiterten Baulinienpläne Nr. 17, 18, 19 und 20 (Gebiet des Galgenbucks) Neuhausen am Rheinflall, werden genehmigt.
2. Die Aenderungen sind im Grundbuch anzumerken. Die Anmeldung hat durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall zu erfolgen.
3. Mitteilung an:
Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall, unter Rückgabe von je zwei Exemplaren der genehmigten Baulinienpläne Nr. 17, 18, 19 und 20 (davon je 1 Exemplar mit Leinwandrücken)

Baudirektion

kantonale Strasseninspektion

kantonales Grundbuchamt

kantonale Bauverwaltung, letztere beide unter Beilage
je eines genehmigten Exemplares der Baulinienpläne
Nr. 17, 18, 19 und 20